

Richtlinien für die Förderung der freien Kulturarbeit in der Stadt Duisburg

I. Vorbemerkungen ¹⁾

1. Die freien Kulturträger/Initiativen leisten einen wertvollen Beitrag zur kulturellen Vielfalt in der Stadt. Förderungswürdige Einrichtungen und Initiativen sowie deren Projekte werden daher gem. den nachstehenden Kriterien unterstützt.
2. Die Förderung zielt auch darauf ab, neue, zusätzliche, verbesserte kulturelle Angebote zu ermöglichen und Freiräume für neue Ideen, Impulse und Initiativen zu schaffen. Die Verbreiterung und Vertiefung des Kulturspektrums schließt die Akzentuierung bestimmter Kunstsparten oder Projektideen mit Blick auf vorhandene besondere Potentiale nicht aus.
3. Die Förderung erfolgt im Rahmen der für die Projektförderung jährlich im Haushaltspol vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel.
4. Neben der projektbezogenen Förderung freier Träger ist die organisatorische und beratend-vermittelnde Unterstützung der Stadt Duisburg ein weiterer wichtiger Faktor der kommunalen Kulturförderung.

Diese umfasst insbesondere:

- 4.1. Zusammenarbeit und Beratung der Gruppen, Initiativen, Vereine, Verbände und Einzelpersonen
- 4.2. Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten und Kontakten (organisatorische, fachliche und finanzielle Beratung bei der Planung und Vorbereitung von Projekten)
- 4.3. Prüfung von Nutzungsmöglichkeiten städtischer Räume

II. Förderungsgrundsätze und Zuwendungsarten

1. Nach diesen Richtlinien werden im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten Kulturprojekte der freien Duisburger Kultureinrichtungen, Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen sowie Kunstprojekte von Einzelpersonen gefördert. Im Wesentlichen sind folgende Bereiche angesprochen:

Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Literatur, Fotografie, Film/Video, Kulturgeschichte, Stadtgeschichte, soziokulturelle Projekte, multikulturelle Projekte, spartenübergreifende Projekte.

2. Zuwendungen werden ausschließlich als

Projektförderung für künstlerische und kulturelle Vorhaben in Duisburg gewährt.

3. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

III. Förderungskriterien

1. Gegenstand der Projektförderung

Die Förderung konzentriert sich auf öffentlich zugängliche Projekte, nicht auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten. Zuschüsse werden gezahlt für künstlerische und kulturelle Vorhaben, die vorwiegend über das traditionelle Kulturangebot hinaus durchgeführt werden.

2. Kriterien für die Förderung

Durch Zuschüsse werden insbesondere Projekte gefördert,

- o die von zentraler/überbezirklicher Bedeutung sind,
- o die verschiedene künstlerische Darstellungsformen beinhalten oder die aufgrund ihrer künstlerischen Eigenart im besonderen öffentlichen Interesse liegen,
- o die einen speziellen Duisburger Ort adaptieren oder besondere Impulse geben
- o die die Kulturszene beleben sowie Breitenwirkung entfalten und
- o die die Eigenleistungen von Laien überdurchschnittlich fördern.

Projekte, die mehrere freie Kulturträger gemeinsam durchführen, werden vorrangig gefördert; die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.

Projekte, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen oder die im besonderen kulturpädagogischen/kulturpolitischen Interesse liegen, können wiederholt gefördert werden. Bevorzugt werden sollen diejenigen Projekte, die bisher noch nicht gefördert wurden.

Die Projektförderung bezieht freie Gruppen, Initiativen, Vereine, Verbände, Einzelkünstler etc. sowie auch institutionell geförderte Einrichtungen ein.

Grundsätzlich soll die Duisburger Kulturszene durch Projektförderung unterstützt werden. Zur Duisburger Kulturszene zählen alle Kulturschaffenden, die in Duisburg wohnen oder arbeiten. Ebenso alle Bürgerinnen und Bürger, die das Kulturangebot nutzen.

Projekte, die als kommerziell orientierte Agenturgeschäfte anzusehen sind, sind nicht förderungsfähig.

3. Indirekte Förderung (Kostenlose Objekt-/Raumbereitstellung)

Den Förderungsberechtigten gemäß II. Ziff. 1 können im Einzelfall städtische Gebäude/Räume für die Durchführung von Einzelprojekten überlassen werden. Diese Förderungsform wird bei Bewilligung von Zuschüssen deutlich gemacht und ist Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

IV. Förderungsverfahren

1. Formerfordernisse

Zuschüsse können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden, der an das Kulturbüro der Stadt zu richten ist.

Dem Antrag sind beizufügen:

- 1.1. eine detaillierte Darstellung, insbesondere zu Inhalt, Zielsetzung, Kooperationsbeziehungen und Zeitplan des Projektes
- 1.2. Gesamtkosten- und Finanzierungsplan

2. Kriterien für die Bemessung der Förderung

Die Höhe der Förderung orientiert sich an folgenden Aspekten:

- Sachliche Angemessenheit der Gesamtkosten (z. B. Honorare, Sachkosten pp.)
- Ausschluss nicht projektbezogener Kostenfaktoren
- Angemessene Eigenleistungen
- Einbeziehung weiterer Förderungsleistungen (Stiftungen, Sponsoren, öffentliche Gelder usw.)
- Individuelle Prüfung der Wirtschafts-/Kosten- und Finanzierungspläne durch Gespräche mit den Antragstellern
- Die Projektförderung bezieht sich im laufenden Jahr jeweils auf zwei Halbjahresphasen.

3. Art und Umfang der Unterstützung erfolgen in Form der Defizitabdeckung, d. h. ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben und nach Ausschöpfung aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten bewilligt werden; ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.

4. Über die Zuschussvergaben entscheidet der Kulturdezernent nach vorhergehender Anhörung des Kulturbirates.

Der Kulturdezernent ist an die Empfehlungen des Kulturbirates gebunden.

5. Ausnahmsweise kann aus zwingendem Grund auf die Anhörung des Kulturbirates verzichtet werden; in diesem Fall ist das Projekt dem Kulturdezernenten unmittelbar zur Genehmigung vorzulegen.

Der Kulturbirat ist nachträglich zu informieren.

V. Kulturbirat ²⁾

1. Der Kulturbirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Insgesamt sieben aus der Mitte des Kulturausschusses zu benennende Vertreter.
- Zwei von der freien Kulturszene zu benennende Vertreter.
- Einem Fachvertreter des Kulturdezernates.

2. Den Vorsitz im Beirat übernimmt ein Vertreter des Kulturausschusses. Die Nominierung des Beiratsvorsitzenden erfolgt durch den Kulturausschuss.

3. Der Kulturbirat erhält zu jedem Projektantrag eine Stellungnahme der Kulturverwaltung für die jeweiligen Förderbereiche
4. Der Kulturbirat kann sich bei der Vergabe der Fördermittel der verschiedenen Kulturprojektbereiche von Fachinstituten oder Experten beraten lassen.
5. Der Kulturbirat wird mindestens zweimal jährlich einberufen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Kulturbirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vom Kulturausschuss benannten Beiratsvorsitzenden den Ausschlag.

VI. Schlussbemerkungen

1. Für die Zuschussbewilligung gelten die "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen" der Stadt Duisburg.
2. Die Richtlinien für die Förderung der bezirklichen Kulturarbeit bleiben durch die vorstehenden Richtlinien unberührt.
3. Die vom Rat der Stadt am 01.02.1988 beschlossenen Richtlinien für die Förderung kultureller Veranstaltungen in freier Trägerschaft werden für die Projekte mit zentraler/überbezirklicher Bedeutung durch die vorstehenden Richtlinien ersetzt.
4. Mit Ablauf des 31.12.1998 gelten die "Richtlinien für die Förderung kultureller Veranstaltungen in freier Trägerschaft" vom 01.02.1988 nur noch für die der Entscheidung der Bezirksvertretungen unterliegenden Anträge auf Förderung aus bezirksbezogenen Ansätzen im Haushaltsplan.
5. Der Kulturausschuss wird durch einen jährlichen Bericht über die nach diesen Richtlinien geleistete Förderung informiert.

VII. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien sind vom Rat der Stadt Duisburg in der Sitzung am 09.11.1998 beschlossen worden und treten mit sofortiger Wirkung für die Förderung der freien Kulturarbeit in der Stadt Duisburg in Kraft.

-
1. Vom 09.11.1998 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 22.3.2010
 2. In Kraft seit dem 13.12.99